

2020 Gebäudebestand



BAFA Förderprogramm Heizen mit erneuerbaren Energien (Auszug elektrisch betriebene Wärmepumpen)

Voraussetzungen

- Einbau mindestens eines Wärmemengenzählers
- Einbau eines separaten Stromzählers für die Wärmepumpe
- Einhaltung folgender Jahresarbeitszahlen:
 - Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Wohngebäuden: 3,8
 - Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Nicht-Wohngebäuden: 4,0
 - Luft/Wasser-Wärmepumpen: 3,5
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage
- Anpassung der Heizkurve an das entsprechende Gebäude
- Bei Wärmepumpen mit neuer Erdsondenbohrung muss eine verschuldensunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden abgeschlossen werden und die Bohrfirma nach DVGW zertifiziert sein.

Änderungen 2020

- Die wesentliche Änderung wird sein, dass von der Festbetragsförderung auf eine anteilige Förderung umgestellt wird. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die förderfähigen Kosten.
- Wärmepumpenanlagen werden grundsätzlich mit **35% der förderfähigen Kosten** gefördert.

Folgende tatsächlich entstandene Kosten **können** für die Förderung angesetzt werden:

- Anschaffungskosten für die neue Heizung
- Kosten der Installation, Einstellung und Inbetriebnahme der neuen Heizung
- Folgende **notwendige** Maßnahmen **in unmittelbarem Zusammenhang** mit der Installation und Inbetriebnahme der neuen Heizung:
 - Deinstallation und Entsorgung der Altanlage inkl. ggf. Tanks
 - Optimierung des Heizungsverteilsystems (Anschaffung und Installation von Flächenheizkörpern, Verrohrung, Hydraulischer Abgleich, Einstellen der Heizkurve etc.)
 - notwendige Wanddurchbrüche
 - Erdbohrungen zur Erschließung der Wärmequelle bei Wärmepumpen
 - Anschaffung und Installation von Speichern bzw. Pufferspeichern
 - Ausgaben für die Einbindung von Experten für die Fachplanung und Baubegleitung des Einbaus der geförderten Anlage

Die förderfähigen Kosten, die anerkannt werden können, sind begrenzt:

- bei Gebäuden, die überwiegend dem Wohnen dienen (Wohngebäude), können max. 50.000 Euro pro Wohneinheit anerkannt werden,
- bei Gebäuden, die nicht überwiegend dem Wohnen dienen (Nichtwohngebäude), können max. 3,5 Mio. Euro pro Gebäude anerkannt werden.

Grundsätzlich können hier die **Bruttokosten**, d.h. inklusive Umsatzsteuer, angesetzt werden. Allerdings können vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller nur die **Nettokosten** geltend machen.

Kann ich die Kosten meiner Maßnahme nach oben korrigieren?

Nein. Kosten, die über die bei Antragstellung angegebene Summe hinausgehen, können im Rahmen der Förderung leider nicht berücksichtigt werden. Wenn Ihre Kosten geringer ausfallen als ursprünglich geplant, wird die Fördersumme gekürzt. Das ist kein Problem. Planen Sie daher solide auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages mit angemessenem Risikopuffer.

Gelten die neuen Förderkonditionen auch für Anträge aus 2019?

Für die Anwendbarkeit dieser Richtlinien ist der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend. Für Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien am 01.01.2020 gestellt wurden, gilt die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltende Fassung vom 11.03.2015, auch wenn die Entscheidung der Bewilligungsstelle erst nach Inkrafttreten dieser Richtlinien erfolgt.

Eine Rücknahme von bereits gestellten Anträgen mit der Absicht, die Förderung nach den neuen Richtlinien in Anspruch nehmen zu können, ist nicht zulässig.

Alle Angaben sind ohne Gewähr, bitte informieren Sie sich hier:

Quelle:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html

Bentwisch, 08.01.2020